



**Pädagogische
Hochschule
Steiermark**

Verordnung der **Studienkommission**
der **Pädagogischen Hochschule Steiermark**
vom 16.01.2012

Genehmigung durch das **Rektorat**
der **Pädagogischen Hochschule Steiermark**
am 18.01.2012

Kenntnisnahme durch den **Hochschulrat**
der **Pädagogischen Hochschule Steiermark**
vom 30.01.2012

gemäß Hochschulgesetz 2005
(BGBl. I Nr. 30/2006 vom 13.3.2006)
und der Hochschul-Curriculaverordnung 2006
(BGBl. II Nr. 495/2006 vom 21.12.2006)

Curriculum

für den **Lehrgang**

**Zusätzliche
Lehrbefähigung
Bewegung und Sport im
Bereich der
Berufsschulpädagogik**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| TEIL I: QUALIFIKATIONSPROFIL UND KOMPETENZKATALOG..... | 3 |
| § 1 UMSETZUNG DER AUFGABEN UND LEITENDE GRUNDSÄTZE..... | 3 |
| § 2 NACHWEIS DER KOOPERATIONSVERPFLICHTUNG BEI DER ERSTELLUNG DES CURRICULUMS..... | 4 |
| § 3 VERGLEICHBARKEIT MIT CURRICULA GLEICHARTIGER STUDIEN UND ANGABEN ZUM CURRICULUM..... | 4 |
| § 4 KOMPETENZKATALOG..... | 5 |
| § 4 KOMPETENZKATALOG..... | 5 |
| TEIL II: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN..... | 7 |
| § 5 ORGANISATIONSEINHEIT..... | 7 |
| § 6 GELTUNGSBEREICH..... | 7 |
| § 7 GESTALTUNG DER STUDIEN..... | 7 |
| § 8 UMFANG UND ZEITPLAN..... | 7 |
| § 9 ANGABEN ZU LEHRGANGSÜBERGREIFENDEN MODULEN..... | 7 |
| § 10 BEGRÜNDUNG FÜR EINEN SELBSTSTUDIENANTEIL VON MEHR ALS 50 PROZENT DES GESAMTWORKLOAD..... | 7 |
| § 11 ABSCHLUSS..... | 8 |
| § 12 ZULASSUNGSBEDINGUNGEN UND REIHUNGSKRITERIEN..... | 8 |
| TEIL III: CURRICULUM..... | 10 |
| § 13 MODULRASTER..... | 10 |
| § 14 MODULÜBERSICHT..... | 11 |
| § 15 MODULBESCHREIBUNGEN..... | 14 |
| TEIL IV: PRÜFUNGSORDNUNG..... | 24 |
| § 16 GELTUNGSBEREICH..... | 24 |
| § 17 INFORMATIONSPFLICHT..... | 24 |
| § 18 ANMELDEERFORDERNISSE..... | 24 |
| § 19 MODULABSCHLUSS..... | 25 |
| § 20 ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU LEHRVERANSTALTUNGEN DES TYPUS VORLESUNG UND VORLESUNG MIT ÜBUNG..... | 25 |
| § 21 ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU LEHRVERANSTALTUNGEN DES TYPUS SEMINAR, ÜBUNG UND ARBEITSGEMEINSCHAFT..... | 25 |
| § 22 ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU LEHRVERANSTALTUNGEN DES TYPUS MENTORIUM, TUTORIUM, PRAKTIKUM UND EXKURSION..... | 26 |
| § 23 VORGESEHENE LEHRVERANSTALTUNGEN IM SINNE DIESES CURRICULUMS..... | 26 |
| § 24 BESTELLUNGSWEISE DER PRÜFERINNEN UND PRÜFER SOWIE PRÜFUNGSKOMMISSIONEN..... | 27 |
| § 25 GENERELLE BEURTEILUNGSKRITERIEN..... | 28 |
| § 26 ABLEGUNG, BEURTEILUNG UND BEURKUNDUNG VON PRÜFUNGEN..... | 28 |
| § 27 ANRECHNUNG VON PRÜFUNGSANTRITTEN..... | 29 |
| § 28 WIEDERHOLUNGEN VON PRÜFUNGEN..... | 29 |
| § 29 RECHTSSCHUTZ BEI UND NICHTIGERKLÄRUNG VON BEURTEILUNGEN..... | 29 |
| § 30 NÄHERE BESTIMMUNGEN ZU DEN MODULABSCHLÜSSEN DES LEHRGANGES..... | 31 |
| § 31 ABSCHLUSSARBEIT..... | 31 |
| § 32 NÄHERE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ABSCHLUSSARBEIT MIT PRÄSENTATION..... | 31 |
| § 33 ABSCHLUSS DES LEHRGANGES..... | 32 |
| TEIL V: SCHLUSSBEMERKUNGEN..... | 33 |
| § 34 IN-KRAFT-TRETEN..... | 33 |
| TEIL VI: BEGUTACHTUNGSVERFAHREN..... | 34 |
| § 35 BEGUTACHTUNGSVERFAHREN..... | 34 |
| § 36 EINGEBUNDENE INSTITUTIONEN UND PERSONEN..... | 34 |
| § 37 ERGEBNISSE..... | 34 |
| TEIL VII: ANHANG 1..... | 35 |
| § 38 KOSTENKALKULATION..... | 35 |
| ANHANG 2..... | 36 |
| § 39 EIGNUNGSFESTSTELLUNG (DIAGNOSEVERANSTALTUNG) FÜR DEN LEHRGANG BEWEGUNG UND SPORT, BERUFSSCHULPÄDAGOGIK..... | 36 |

Vorwort

Der Lehrgang „Zusätzliche Lehrbefähigung Bewegung und Sport im Bereich der Berufsschulpädagogik“ vermittelt den Studierenden fundierte, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Kompetenzen für den Unterricht in diesem Gegenstand, basierend auf dem Curriculum für das sechssemestrige Bachelorstudium der Berufsschulpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Steiermark.

Teil I: Qualifikationsprofil und Kompetenzkatalog

§ 1

Umsetzung der Aufgaben und leitende Grundsätze

Der berufsbegleitende Lehrgang „Bewegung und Sport“ vermittelt als zusätzliche Lehrbefähigung die für den Unterricht in den Bereichen Bewegung und Sport an Berufsschulen, insbesondere für den Gegenstand „Bewegung und Sport“, notwendigen Kompetenzen.

Die Vermittlung neuester unterrichts- und erziehungswissenschaftlicher Erkenntnisse, von fundiertem Fachwissen sowie sportwissenschaftlich und methodisch-didaktisch begleiteter Unterrichtspraxis, führen zu professionellem Unterrichten in diesem Unterrichtsgegenstand.

Im Rahmen dieses Lehrganges werden die Studierenden befähigt, unter Beachtung der Zielgruppe und der gesellschaftlichen, pädagogischen, wirtschaftlichen, praxisrelevanten, technologischen und bildungspolitischen Entwicklungen einen adäquaten und modernen Bewegungs- und Sportunterricht zu planen, zu gestalten und zu reflektieren. Die Ausbildung soll die Studierenden dazu befähigen, bei ihren Schüler/innen die Freude an Bewegung und Sport zu wecken, die Notwendigkeit von lebenslangem Bewegen und sportlicher Aktivität vermitteln zu können und in den erlebnisorientierten Bewegungs- und Sporthandlungen Verantwortung für sich selbst und andere zu erfahren.

Im Lehrgang werden insbesondere die stark ausgeprägte, berufsfeldbezogene Differenzierung der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung der studierenden Lehrer/innen und die damit zusammenhängenden speziellen Ansätze der Berufspädagogik berücksichtigt.

Durch die integrierte Bedachtnahme auf die dafür notwendigen Kompetenzen sollen sich Lern- und Persönlichkeitsförderung, das Gesundheitsbewusstsein für Schülerinnen und Schüler, die Notwendigkeit der Gesundheitsprophylaxe, die Übernahme von Erziehungsmitverantwortung sowie Qualitätssicherung in allen Bereichen dieses Unterrichtsgegenstandes für die Studierenden, Absolventinnen und Absolventen dieses Lehrganges von selbst verstehen.

Neben den wissenschaftlich fundierten fachlichen und pädagogischen Schwerpunkten des Studiums sind Bildungsziele wie

| | Modul |
|---|------------|
| Lebenslanges Lernen | 5 |
| Integrative Pädagogik | 1, 4, 5 |
| Förderdidaktik | 1 bis 5 |
| Stärkung sozialer Kompetenzen | 1, 2, 3, 4 |
| Differenzierung und Individualisierung des Unterrichts | 1 bis 5 |
| Begabtenförderung | 1 bis 5 |
| Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien | 1 bis 5 |
| Gender Mainstreaming | 1 bis 5 |
| Europäische und interkulturelle Bezüge | 1 bis 5 |

integrierte Bestandteile des Lehrgangs.

Die Studierenden werden im Rahmen dieses Lehrgangs zu Expertinnen und Experten dieses Fachbereichs qualifiziert, die offen für neueste sportwissenschaftliche Erkenntnisse unter permanenter Berücksichtigung von forschendem Weiterentwickeln der eigenen Professionalität im Rahmen des LLL agieren, um die aktuellen erziehungs- und unterrichtswissenschaftlichen Anforderungen bestmöglich in allen Unterrichtsbereichen für Bewegung und Sport an Berufsschulen erfüllen zu können.

Das Prinzip des selbstverantwortlichen, vernetzten und lebenslangen Lernens wird durch den modularisierten Aufbau des Lehrganges unterstützt.

Die Anregung zu Mobilität und Offenheit gegenüber internationalem Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch ist durch den Schwerpunkt „Könnens-, leistungs- und gesundheitsorientierte Bewegungshandlung“ gewährleistet.

§ 2

Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

Der Kooperationsverpflichtung gem. § 10 Hochschulgesetz 2005 wurde durch die Erstellung des österreichweit geltenden Rahmencurriculums durch eine von allen Pädagogischen Hochschulen beschickte Arbeitsgruppe in umfassendstem Maße entsprochen.

§ 3

Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien und Angaben zum Curriculum

Die Vergleichbarkeit der von den Studienkommissionen erlassenen Curricula ist durch die im Rahmencurriculum festgelegten Parameter aller relevanten Aspekte vollständig gegeben. Vergleichbare Lehrgänge für den Bereich „Bewegung und Sport“ werden an den Pädagogischen Hochschulen angeboten.

Version des Dokuments:

Die vorliegende Version 3.0 wurde mit 21. Juni 2012 überarbeitet.

Ansprechperson:

BOL Werner Knauz, DP
Pädagogische Hochschule Steiermark
Institut 6 Berufspädagogik Fort- und Weiterbildung
Ortweinplatz 1
8010 Graz
Tel. 0316 8067-1602
E-Mail: werner.knauz@phst.at

- Zuordnung des Lehrganges im öffentlich-rechtlichen Bereich für den schulischen Einsatz
- Dieser Lehrgang wird nach Absprache und auf Verlangen des Landesschulrates für Steiermark angeboten.

§ 4 Kompetenzkatalog

Umsetzung der Schwerpunktsetzungen gemäß §§ 8 und 9 HG 2005 und § 3/2 HCV im Curriculum

| Standards/Kompetenzen | Module |
|---|--------|
| Standard 1: Stärkung sozialer Kompetenz | |
| Die Studierenden ... <ul style="list-style-type: none"> ▪ kennen Konzepte des geschlechtersensiblen und geschlechtsrollenkritischen Unterrichtens. ▪ können den Ist-Zustand der konditionellen Fähigkeiten bestimmen und diesen durch sportliches Training verbessern. | BWS 1 |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ können relevante Strukturen im Outdoorbereich für soziodynamische Prozesse einsetzen. | BWS 2 |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ können psychologische, soziologische und pädagogische Konzepte des Sports im Unterricht umsetzen. | BWS 3 |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ können das Wissen über mentale und gesundheitsfördernde Strategien im Sport zur Gesundheitsprophylaxe einsetzen. | BWS 4 |
| Standard 2: Kulturelle und interkulturelle Kompetenz | |
| Die Studierenden ... <ul style="list-style-type: none"> ▪ kennen Konzepte der Integration bzw. Inklusion im Bewegungs- und Sportunterricht (Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Menschen mit Migrationshintergrund, ...). | BWS 1 |
| Standard 3: Methodenkompetenz | |
| Die Studierenden ... <ul style="list-style-type: none"> ▪ können sportliche Bewegungen unter Berücksichtigung physiologischer sowie anatomischer Grundlagen analytischen Betrachtungen unterziehen. ▪ kennen sportpädagogische Konzepte und können diese in der Schulpraxis umsetzen. ▪ kennen didaktische Modelle des Sportunterrichts und können diese im Sportunterricht umsetzen. ▪ können den Erwerb von individuellen koordinativen und konditionellen Fähigkeiten unter Berücksichtigung didaktischer und methodischer Gesichtspunkte vermitteln. ▪ können den Erwerb von einfachen turnorientierten und leichtathletischen Bewegungshandlungen unter Berücksichtigung didaktischer und methodischer Gesichtspunkte vermitteln. ▪ kennen die Grundstrukturen von Spielen und können diese unter Berücksichtigung didaktischer und methodischer Gesichtspunkte vermitteln. | BWS 1 |
| können die großen und kleinen Spiele methodisch-didaktisch aufbauen. können auf Grund physiologischer Erkenntnisse den Unterricht adäquat planen und steuern. | BWS 3 |
| Standard 4: Planungskompetenz | |
| Die Studierenden... <ul style="list-style-type: none"> ▪ können Spiele organisatorisch und konzeptionell vor- und aufbereiten. ▪ können Sport- und Bewegungsveranstaltungen mit vorwiegend spielerischem Schwerpunkt planen, organisieren und durchführen. | BWS 3 |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ können Trainingssequenzen und Trainingspläne erstellen und Wettkämpfe durchführen. | BWS 4 |

| Standard 5: Evaluationskompetenz | |
|---|-------|
| Die Studierenden ... <ul style="list-style-type: none"> ▪ können die Bewegung auf Grund biomechanischer Gesichtspunkte analysieren und korrigieren. | BWS 4 |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ können Evaluations- und Reflexionsmethoden anwenden, evaluieren und reflektierenden Unterricht anderer Lehrer/innen in ihr eigenes unterrichtliches Tun implementieren. | BWS 5 |
| Standard 6: Personale Kompetenz | |
| Die Studierenden ... <ul style="list-style-type: none"> ▪ können die Zusammenhänge zwischen gesundheitsrelevanten anatomisch- physiologischen Grundlagen des Herz-Kreislauf- und Atmungssystems und der Bewegung erkennen. | BWS 1 |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ können muskuläre Dysbalancen erkennen und Korrekturmaßnahmen setzen. | BWS 2 |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ können mindestens eine Wintersportart (bei polisportiver Ausbildung) und Sommersportarten theoriegeleitet praktisch vermitteln. | BWS 2 |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ können durch Selbsterfahrung Trends im Winter- und Sommersport einschätzen und sich kritisch damit auseinandersetzen. ▪ können die Gefahren und Risiken im Winter- und Sommersport einschätzen und daraus Handlungsstrategien entwickeln. ▪ stehen beim Kauf von Sportgeräten beratend zur Seite. ▪ demonstrieren exemplarisch Sequenzen mindestens einer Wintersport- und Sommersportart. | BWS 3 |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ können Bewegungsformen kreativ entwickeln, gestalten, rhythmisieren und präsentieren. | BWS 3 |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ kennen mentale Steuerungsmechanismen zur Leistungssteigerung. ▪ können das Wissen über fertigkeit- und leistungsoptimierende Trainingsplanung in die Praxis umsetzen. | BWS 4 |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ können fertigkeit-orientierte Konzepte im Turnen, in der Leichtathletik, im Schwimmen und in den großen Spielen umsetzen. | BWS 5 |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ kennen Verfahren der Leistungsdiagnostik und können deren Testergebnisse interpretieren. ▪ können Ernährungsberatungen durchführen. ▪ können die gesundheitsrelevanten Aspekte der (Ausdauer-)Sportarten erkennen und zur Gesundheitsprophylaxe einsetzen. | BWS 4 |
| Standard 7: Wissenschaftliche Diskursfähigkeit/Forschung und Innovation | |
| Die Studierenden ... <ul style="list-style-type: none"> ▪ haben die theoretischen Kenntnisse zur Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit erworben, können fachkompetent recherchieren und gezielt aus dem Sportangebot auswählen. ▪ können Erhebungs- und Auswertungsmethoden zur Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit anwenden. ▪ können eine fachwissenschaftliche Arbeiten erstellen, reflektieren und präsentieren. | BWS 5 |

Teil II: Allgemeine Bestimmungen

§ 5

Organisationseinheit

Der Lehrgang „Zusätzliche Lehrbefähigung Bewegung und Sport im Bereich der Berufsschulpädagogik“ ist ein Lehrgang in der Weiterbildung der Organisationseinheit Institut 6, Berufspädagogik Fort- und Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Steiermark, unter der Leitung von Mag. Christian Neuper, [mailto: christian.neuper@phst.at](mailto:christian.neuper@phst.at).

§ 6

Geltungsbereich

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrgangs „Zusätzliche Lehrbefähigung Bewegung und Sport im Bereich der Berufsschulpädagogik“ gemäß dem Hochschulgesetz 2005, im Folgenden kurz: HG 2005, und der Hochschulcurriculaverordnung 2006, im Folgenden kurz: HCV 2006, im öffentlich-rechtlichen Bereich. Gemäß § 8 HG 2005 hat die Pädagogische Hochschule den Auftrag, neben den Studiengängen weitere Bildungsangebote in allgemein pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen und dies gemäß § 39 in der Form von Lehrgängen und Hochschullehrgängen.

§ 7

Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 bis 4 HCV 2006 zur Anwendung.

§ 8

Umfang und Zeitplan

Der (Hochschul)Lehrgang umfasst eine Dauer von 5 Semestern und einen Arbeitsaufwand von 30 ECTS. Der Beginnzeitpunkt ist mit dem Wintersemester 2012/13 festgesetzt.

§ 9

Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen

In diesem Lehrgang sind keine lehrgangsübergreifenden Module vorgesehen.

§ 10

Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent des Gesamtworkload

Die Selbststudienanteile dieses (Hochschul)Lehrgangs überschreiten das 50 %-Limit des Gesamtworkloads. Die Überschreitungen begründen sich in einer gegenüber anderen Lehrgängen erhöhten Anforderung an Eigenleistungen, z. B. aufgrund von Selbststudienanteilen in Form von elektronischen Lernumgebungen und der besonderen Konzeption des Lehrgangs, die die Anrechenbarkeit an anderen Hochschulen und universitären Einrichtungen

gewährleisten möchte, wofür eine umfassende Lektüre von Fachliteratur und die sorgfältige Abfassung von Dokumentationen und schriftlichen Arbeiten auf der Basis des wissenschaftlichen Arbeitens und den Richtlinien der aktuellen Bildungsforschung nötig ist. Weiters bedeutet die Ausarbeitung des Portfolios und der Abschlussarbeit einen beträchtlichen Aufwand. Zusätzlich ist hervorzuheben, dass die Studierenden den (Hochschul)Lehrgang berufsbegleitend zu absolvieren haben.

§ 11 Abschluss

Der Lehrgang wird mit einem Lehrgangszeugnis abgeschlossen.

§ 12 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien

Gemäß § 19 HCV 2006 baut der Lehrgang auf einer abgeschlossenen Erstausbildung auf. Zulassungsvoraussetzung ist

- ein abgeschlossenes Diplomstudium bzw. Bachelorstudium für das Lehramt an Berufsschulen der FG I, II bzw. FG III,
- ein medizinisches Gutachten über die körperliche Eignung sowie
- eine aktive Teilnahme an der eintägigen Diagnoseveranstaltung (siehe § 39 dieses Curriculums).

Zur **Durchführung** des Diagnoseverfahrens:

- Es findet vor Beginn des Lehrgangs statt.

Es umfasst:

- Informationen über die Inhalte des Lehrganges und die Anforderungen an die Studierenden und
- ein Diagnoseverfahren zur Feststellung der notwendigen Vorkenntnisse auf Reifeprüfungsniveau.

| Bereich | Form der Feststellung |
|-------------------------------|---|
| Körperlich motorische Eignung | Sportmotorische Tests z.B. <ul style="list-style-type: none">▪ Hindernislauf▪ Ballgeschicklichkeit▪ Seilspringen – Grundkondition |

Zum **Ergebnis** der Diagnoseveranstaltung:

- Das Ergebnis wird schriftlich mitgeteilt.
- Werden Defizite festgestellt, findet ein Beratungsgespräch zur weiteren Studienplanung statt, insbesondere mit dem Ziel der Interessentin/dem Interessenten Möglichkeiten zur Weiterentwicklung vorzuschlagen.

Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen:

Modul 2 / 3 / 4:

- die erfolgreiche Teilnahme am Modul 1 und
- die erfolgreiche Erfüllung aller Anforderungen der Diagnoseveranstaltung. Die Diagnoseveranstaltung gilt als erfolgreich erfüllt, wenn in allen Bereichen die Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.

Modul 5:

- erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 2 bis 4.

Helferschein oder Retterschein: kann bis Ende des Studiums nachgereicht werden

16-stündiger Erste-Hilfe-Kurs bzw. ein 8-stündiger Auffrischkurs (nicht älter als 5 Jahre): kann bis Ende des Studiums nachgereicht werden

Reihungskriterien:

Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze. Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungswerber/innen zugelassen werden können, wird eine Reihung nach dem Ergebnis der Diagnoseveranstaltung vorgenommen.

Teil III:
Curriculum

§ 13
Modulraster

Pädagogische Hochschule Steiermark
Zusätzliche Lehrbefähigung Bewegung und Sport im Bereich der Berufsschulpädagogik

| 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester | 5. Semester |
|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|

| BWS 1 | | BWS 2 | | BWS 3 | | BWS 4 | | BWS 5 | |
|------------------------------------|-----------|--|----------|--|-----------|---|-----------|---|-----------|
| Grundlagen der Bewegungshandlungen | | Wintersport unter den Aspekten der erlebnis- und gesundheitsorientierten Bewegungshandlungen – polysportive Ausbildung | | Spielerische, gestaltende und darstellende Bewegungshandlungen | | Könnens-, leistungs- und gesundheitsorientierte Bewegungshandlungen | | Sommer sport unter den Aspekten der erlebnis- und gesundheitsorientierten Bewegungshandlungen | |
| 6,0 EC | 3,00 SWSt | 6,0 EC | 4,5 SWSt | 6,0 EC | 3,50 SWSt | 6,0 EC | 3,50 SWSt | 6,0 EC | 3,50 SWSt |
| 6 FWD | | 6 FWD | | 4 FWD | 2 SP | 4 FWD | 2 SP | 6,0 FWD | |

| | | | | | | | | | |
|--------|-----------|--------|----------|--------|-----------|--------|-----------|--------|-----------|
| 6,0 EC | 3,00 SWSt | 6,0 EC | 4,5 SWSt | 6,0 EC | 3,50 SWST | 6,0 EC | 3,50 SWSt | 6,0 EC | 3,50 SWSt |
|--------|-----------|--------|----------|--------|-----------|--------|-----------|--------|-----------|

| | |
|-------|---------|
| Summe | 30,0 EC |
| Summe | 18 SWSt |

Legende:

EC European Credit

SWSt. Semesterwochenstunde

(1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)

(H)LGÜ (hochschul)lehrgangsübergreifendes Modul

WP Wahlpflichtmodul

PM Pflichtmodul

WM Wahlmodul

Numerische Angaben in EC:

| | |
|---|----|
| HW Humanwissenschaften | 0 |
| FWD – Fachwissenschaften und Fachdidaktiken | 26 |
| SP - Schulpraktische Studien | 4 |
| ES – Ergänzende Studien | 0 |

*) Angabe der Studienabschnitte nur, wenn sie für den (H)LG im Curriculum vorgesehen sind

§ 14
Modulübersicht

Pädagogische Hochschule Steiermark
Lehrgang „Zusätzliche Lehrbefähigung Bewegung und Sport im Bereich der
Berufsschulpädagogik“

1. Semester

| BWS 1 | Studienfachbereiche ECTS-Credits | | | | Art LVA | Semester- wochenstunden à 45 Min. | | Echtstunden à 60 Min. | | ECTS-Credits |
|--|-------------------------------------|-------------|----|----|--------------|---|--|---|---------------------------|--------------|
| | HW | FW/FD | SP | ES | | Präsenzstudienanteile | Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG | Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG) | Unbetreutes Selbststudium | |
| PM | | | | | | | | | | |
| Grundlagen der Bewegungshandlungen | | | | | VO/SE/UE/... | | | | | |
| Fachwissenschaften | | 2,00 | | | SE | 1,0 | 0,00 | 12,0 | 38,0 | 2,00 |
| Fachdidaktik | | 3,00 | | | ÜE | 1,5 | 0,00 | 18,0 | 57,0 | 3,00 |
| Fachdidaktik praktisch-methodische Studien | | 1,00 | | | SE | 0,5 | 0,00 | 6,0 | 19,0 | 1,00 |
| Summen | | 6,00 | | | | 3,0 | 0,00 | 36,0 | 114,0 | 6,00 |

2. Semester

| BWS 2 | Studienfachbereiche ECTS-Credits | | | | Art LVA | Semester- wochenstunden à 45 Min. | | Echtstunden à 60 Min. | | ECTS-Credits |
|---|-------------------------------------|-------------|----|----|--------------|---|--|---|---------------------------|--------------|
| | HW | FW/FD | SP | ES | | Präsenzstudienanteile | Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG | Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG) | Unbetreutes Selbststudium | |
| PM | | | | | | | | | | |
| Wintersport unter den Aspekten der erlebnis- und gesundheitsorientierten Bewegungshandlungen – polysportive Ausbildung | | | | | VO/SE/UE/... | | | | | |
| Fachwissenschaften | | 1,00 | | | SE | 1,0 | 0,00 | 12,0 | 13,0 | 1,00 |
| Fachdidaktik | | 2,00 | | | SE | 1,0 | 0,00 | 12,0 | 38,0 | 2,00 |
| Fachdidaktik praktisch methodische Studien | | 3,00 | | | ÜE | 2,5 | 0,00 | 30,0 | 45,0 | 3,00 |
| Summen | | 6,00 | | | | 4,5 | 0,00 | 54,0 | 96,0 | 6,00 |

| | | | | | | | | | | |
|------------------------------|--|--------------|--|--|--|------------|-------------|-------------|--------------|-------------|
| Summen 1. Studienjahr | | 12,00 | | | | 7,5 | 0,00 | 90,0 | 210,0 | 12,0 |
|------------------------------|--|--------------|--|--|--|------------|-------------|-------------|--------------|-------------|

3. Semester

| BWS 3 | Studienfachbereiche ECTS-Credits | | | | Art LVA | Semester- wochenstunden à 45 Min. | | Echtstunden à 60 Min. | | ECTS-Credits |
|---|-------------------------------------|-------------|-------------|----|--------------|---|--|---|---------------------------|--------------|
| | HW | FW/FD | SP | ES | | Präsenzstudienanteile | Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG | Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG) | Unbetreutes Selbststudium | |
| PM | | | | | | | | | | |
| Spielerische, gestaltende und darstellende Bewegungshandlungen | HW | FW/FD | SP | ES | VO/SE/UE/... | Präsenzstudienanteile | Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG | Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG) | Unbetreutes Selbststudium | ECTS-Credits |
| Fachwissenschaften | | 2,50 | | | SE | 1,5 | 0,00 | 18,0 | 44,5 | 2,50 |
| Fachdidaktik | | 0,50 | | | SE | 0,4 | 0,00 | 4,8 | 7,4 | 0,50 |
| Fachdidaktik praktisch-methodische Studien | | 1,00 | | | ÜE | 0,6 | 0,00 | 7,7 | 17,8 | 1,00 |
| Schulpraktische Studien | | | 2,00 | | ÜE | 1,0 | 0,00 | 12,0 | 38,0 | 2,00 |
| Summen | | 4,00 | 2,00 | | | 3,5 | 0,00 | 42,0 | 108,0 | 6,00 |

4. Semester

| BWS 4 | Studienfachbereiche ECTS-Credits | | | | Art LVA | Semester- wochenstunden à 45 Min. | | Echtstunden à 60 Min. | | ECTS-Credits |
|---|-------------------------------------|-------------|-------------|----|--------------|---|--|---|---------------------------|--------------|
| | HW | FW/FD | SP | ES | | Präsenzstudienanteile | Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG | Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG) | Unbetreutes Selbststudium | |
| PM | | | | | | | | | | |
| Könnens-, leistungs- und gesundheitsorientierte Bewegungshandlung | HW | FW/FD | SP | ES | VO/SE/UE/... | Präsenzstudienanteile | Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG | Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG) | Unbetreutes Selbststudium | ECTS-Credits |
| Fachwissenschaften | | 1,50 | | | SE | 1,0 | 0,00 | 12,0 | 25,5 | 1,50 |
| Fachdidaktik | | 1,00 | | | SE | 0,5 | 0,00 | 6,0 | 19,0 | 1,00 |
| Fachdidaktik praktisch-methodische Studien | | 1,50 | | | ÜE | 1,0 | 0,00 | 12,0 | 25,5 | 1,50 |
| Schulpraktische Studien | | | 2,00 | | ÜE | 1,0 | 0,00 | 12,0 | 38,0 | 2,00 |
| Summen | | 4,00 | 2,00 | | | 3,5 | 0,00 | 42,0 | 108,0 | 6,00 |

| | | | | | | | | | | |
|------------------------------|--|-------------|------------|--|--|------------|-------------|-------------|--------------|--------------|
| Summen 2. Studienjahr | | 8,00 | 4,0 | | | 7,0 | 0,00 | 84,0 | 216,0 | 12,00 |
|------------------------------|--|-------------|------------|--|--|------------|-------------|-------------|--------------|--------------|

5. Semester

| BWS 5 | Studienfachbereiche ECTS-Credits | | | | Art LVA | Semester- wochenstunden à 45 Min. | | Echtstunden à 60 Min. | | ECTS-Credits |
|--|-------------------------------------|-------------|----|----|--------------|---|--|---|---------------------------|--------------|
| | HW | FW/FD | SP | ES | | Präsenzstudienanteile | Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG | Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG) | Unbetreutes Selbststudium | |
| PM | | | | | | | | | | |
| Sommersport unter den Aspekten der erlebnis- und gesundheitsorientierten Bewegungshandlungen | | | | | VO/SE/UE/... | | | | | |
| Fachwissenschaften | | 1,00 | | | SE | 1,0 | 0,00 | 12,0 | 13,0 | 1,00 |
| Fachdidaktik | | 0,50 | | | SE | 0,5 | 0,00 | 6,0 | 6,5 | 0,50 |
| Fachdidaktik praktisch-methodische Studien | | 1,50 | | | ÜE | 1,5 | 0,00 | 18,0 | 19,5 | 1,50 |
| Wissenschaftliche Arbeit | | 3,00 | | | SE | 0,5 | 0,00 | 6,0 | 69,0 | 3,00 |
| Summen | | 6,00 | | | | 3,5 | 0,00 | 42,0 | 108,0 | 6,00 |

| | | | | | | | | | | |
|------------------------------|--|-------------|--|--|--|------------|-------------|-------------|--------------|-------------|
| Summen 3. Studienjahr | | 6,00 | | | | 3,5 | 0,00 | 42,0 | 108,0 | 6,00 |
|------------------------------|--|-------------|--|--|--|------------|-------------|-------------|--------------|-------------|

| | | | | | | | | | | |
|---|--|-------------|------------|--|--|-------------|-------------|--------------|--------------|--------------|
| Summen für den gesamten Lehrgang | | 26,0 | 4,0 | | | 18,0 | 0,00 | 216,0 | 534,0 | 30,00 |
|---|--|-------------|------------|--|--|-------------|-------------|--------------|--------------|--------------|

| Aufteilung auf die Studienfachbereiche | | |
|---|----|----|
| Fachwissenschaften | 8 | EC |
| Fachdidaktik | 15 | EC |
| Schulpraktische Studien | 4 | EC |
| Wissenschaftliche Arbeit (studienfachübergreifend) | 3 | EC |

| Gesamtsummen der im Lehrgang anfallenden „betreuten Studienanteile“ und „Selbststudienanteile“ | |
|--|--|
| Betreute Studienanteile SWSt. à 45 Min. | Unbetreutes Selbststudium Echtstunden à 60 Min. |
| 288 | 534 |

§ 15
Modulbeschreibungen
Pädagogische Hochschule Steiermark

Lehrgang Zusätzliche Lehrbefähigung Bewegung und Sport im Bereich der Berufsschulpädagogik

| Modulbeschreibung | | | | |
|---|------------------|---|------------|--------------------|
| Kurzzeichen: BWS 1 | | Modulthema: Grundlagen der Bewegungshandlungen | | |
| Lehrgang: Bewegung und Sport | | Modulverantwortliche/r: N.N. | | |
| Semester: 1. | | | | ECTS-Credits: 6 |
| Dauer und Häufigkeit des Angebots: Einmal im Semester | | Niveaustufe (Studienabschnitt): ----- | | |
| Kategorie: | | | | |
| Pflichtmodul | Wahlpflichtmodul | Wahlmodul | Basismodul | Aufbaumodul |
| X | | | X | |
| Verbindung zu anderen Modulen: | | | | |
| Bei lehrgangangsübergreifenden Modulen: | | | | |
| Studienkennzahl: | | Lehrgangstitel: | | Modulkurzzeichen: |
| Voraussetzungen für die Teilnahme: Absolvierung der Diagnoseveranstaltung | | | | |
| Bildungsziele: | | | | |
| Die Studierenden ... | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ erstellen einen individuellen Bildungsplan zur Prioritätensetzung beim Absolvieren des Lehrgangs, zur Stärkung der Eigenverantwortung und zur Schaffung einer Grundlage, um diesen Bildungsplan reflektieren zu können. ▪ erwerben die Fähigkeit, sportliche Bewegungen unter Berücksichtigung physiologischer sowie anatomischer Grundlagen einer analytischen Betrachtung zu unterziehen, den Ist-Zustand der konditionellen Fähigkeiten zu bestimmen und diesen durch sportliches Training zu verbessern. ▪ kennen didaktische Modelle des Sportunterrichts und erwerben die Fähigkeit sportpädagogische Konzepte motivierend in die Schulpraxis umzusetzen. ▪ erwerben Kenntnisse über einfache turnorientierte und leichtathletische Bewegungshandlungen, die Grundstrukturen von Spielen sowie die Fähigkeit zur Anwendung im Unterricht. ▪ Erfahren die Eigenschaften des Wassers und lernen die Grundformen des Schwimmens kennen. ▪ reflektieren ihre individuellen und konditionellen Fähigkeiten, kontrollieren ihre Bewegungshandlungen und werden befähigt, Schüler/innen geschlechtersensibel und geschlechtsrollenkritisch, sowie integrativ zu unterrichten. | | | | |
| Bildungsinhalte: | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erstellen eines individuellen Bildungsplanes für den Lehrgang. Grundlagen für die Erstellung und Präsentation eines Portfolios. ▪ Grundlagen der Leistungsphysiologie und der funktionellen Anatomie bei sportlichen Bewegungen ▪ Einführung in die Trainingswissenschaft ▪ Themen der Bewegungs- und Sportpädagogik ▪ Aspekte des koedukativen Unterrichts und der Integration (Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Menschen mit Migrationshintergrund,...). ▪ Didaktische Modelle des Sportunterrichts / Unterrichtsplanung ▪ Motorische Grundlagen unter dem Aspekt der Verbesserung der koordinativen und der konditionellen Fähigkeiten ▪ Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen turnorientierter Bewegungshandlungen ▪ Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen leichtathletischer Bewegungshandlungen ▪ Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen spielorientierter Bewegungshandlungen ▪ Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen schwimmorientierter Bewegungshandlungen | | | | |

| |
|---|
| Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: |
| Die Studierenden ... |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ können sportliche Bewegungen unter Berücksichtigung physiologischer sowie anatomischer Grundlagen, analytischen Betrachtungen unterziehen. ▪ kennen sportpädagogische Konzepte und können diese in der Schulpraxis umsetzen. ▪ kennen Konzepte des geschlechtersensiblen und geschlechtsrollenkritischen Unterrichtens. |

- kennen Konzepte der Integration im Bewegungs- und Sportunterricht (Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Menschen mit Migrationshintergrund, ...).
- kennen didaktische Modelle des Sportunterrichts und können diese im Sportunterricht umsetzen.
- können den Erwerb von individuellen koordinativen und konditionellen Fähigkeiten unter Berücksichtigung didaktischer und methodischer Gesichtspunkte vermitteln.
- können den Erwerb von einfachen turnorientierten Bewegungshandlungen unter Berücksichtigung didaktischer und methodischer Gesichtspunkte vermitteln.
- können den Erwerb von einfachen leichtathletischen Bewegungshandlungen unter Berücksichtigung didaktischer und methodischer Gesichtspunkte vermitteln.
- kennen die Grundstrukturen von Spielen und können diese unter Berücksichtigung didaktischer und methodischer Gesichtspunkte vermitteln.
- können den Ist-Zustand der konditionellen Fähigkeiten bestimmen und diesen durch sportliches Training verbessern.
- können helfen, die Eigenschaften des Mediums Wasser zu erfahren und die Grundformen des Schwimmens kennen zu lernen.

Literatur:

Gehrke, T: Sportanatomie, Reinbeck 1999

Weineck, A/Weineck, J: Leistungskurs Sport, Forchheim 2006

Willimczik, K/Roth, K: Bewegungslehre, Reinbeck 1999

Labner, R: Turn 10, Österreichischer Fachverband für Turnen 2010

Castellani, A: Schulschwimmen, Skriptum 1982

Weitere Literaturhinweise im Lehrveranstaltungsprofil im PH-Online (<https://www.ph-online.ac.at>)

Lehr- und Lernformen:

SE, ÜE, praktische Übungen in Einzel-/Partnerarbeit und im Team, Literaturstudium, Analysen

Leistungsnachweise:

Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen: mündliche, schriftliche und praktische Leistungsnachweise gemäß § 19 und den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile nach der zweistufigen Notenskala

(<https://www.ph-online.ac.at>)

- Mit Erfolg teilgenommen
Voraussetzungen:
 - festgelegte Anwesenheit oder Nachweis der Kenntnisse über das begründet Versäumte
 - erfolgreiche Erledigung von Arbeitsaufträgen im Rahmen der Individualphase für das Portfolio
- Ohne Erfolg teilgenommen

Sprache(n):

Deutsch

| BWS 1 | Studienfachbereiche ECTS-Credits | | | | Art LVA | Semester- wochenstunden à 45 Min. | | Echtstunden à 60 Min. | | ECTS-Credits |
|--|-------------------------------------|-------------|----|----|--------------|---|--|---|---------------------------|--------------|
| | HW | FW/FD | SP | ES | | Präsenzstudienanteile | Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG | Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG) | Unbetreutes Selbststudium | |
| Grundlagen der Bewegungshandlungen | | | | | VO/SE/UE/... | | | | | |
| Fachwissenschaften | | 2,00 | | | SE | 1,0 | 0,00 | 12,0 | 38,0 | 2,00 |
| Fachdidaktik | | 3,00 | | | ÜE | 1,5 | 0,00 | 18,0 | 57,0 | 3,00 |
| Fachdidaktik praktisch-methodische Studien | | 1,00 | | | SE | 0,5 | 0,00 | 6,0 | 19,0 | 1,00 |
| Summen | | 6,00 | | | | 3,0 | 0,00 | 36,0 | 114,0 | 6,00 |

Pädagogische Hochschule Steiermark

Lehrgang Zusätzliche Lehrbefähigung Bewegung und Sport im Bereich der Berufsschulpädagogik

| Modulbeschreibung | | | | |
|---|------------------|--|---------------|-------------------|
| Kurzzeichen: | | Modulthema: | | |
| BWS 2 | | Wintersport unter den Aspekten der erlebnis- und gesundheitsorientierten Bewegungshandlungen – polysportive Ausbildung | | |
| Lehrgang: | | Modulverantwortliche/r: | | |
| Bewegung und Sport | | N.N. | | |
| Semester: | | | ECTS-Credits: | |
| 2. | | | 6 | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebots: | | Niveaustufe (Studienabschnitt): | | |
| Einmal im Semester | | ----- | | |
| Kategorie: | | | | |
| Pflichtmodul | Wahlpflichtmodul | Wahlmodul | Basismodul | Aufbaumodul |
| X | | | | X |
| Verbindung zu anderen Modulen: | | | | |
| Bei lehrgangangsübergreifenden Modulen: | | | | |
| Studienkennzahl: | | Lehrgangstitel: | | Modulkurzzeichen: |
| Voraussetzungen für die Teilnahme: | | | | |
| Absolvierung des Modul 1; positive Absolvierung der Diagnoseveranstaltung | | | | |
| Bildungsziele: | | | | |
| Die Studierenden ... | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ erwerben die Fähigkeit die Zusammenhänge zwischen gesundheitsrelevanten anatomisch- physiologischen Grundlagen des Herz-Kreislauf- und Atmungssystems und der Bewegung zu erkennen. ▪ lernen muskuläre Dysbalancen zu erkennen und können Korrekturmaßnahmen setzen. ▪ erwerben die Fähigkeit mindestens eine Wintersportart theoriegeleitet praktisch zu vermitteln. ▪ erwerben die Fähigkeit durch Selbsterfahrung die Trends im Wintersport und die Gefahren und Risiken einzuschätzen und daraus Handlungsstrategien zu entwickeln. ▪ lernen die unterschiedlichen Eigenschaften von Sportgeräten kennen. ▪ erwerben die Fähigkeit, relevante Strukturen im Outdoorbereich für soziodynamische Prozesse einzusetzen. | | | | |
| Bildungsinhalte: | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesundheitsrelevante anatomisch-physiologische Grundlagen des Herz-Kreislauf- und Atmungssystems ▪ Feststellung und Korrektur muskulärer Dysbalancen ▪ Theoretische und praktische Grundlagen der Wintersportarten ▪ Methodische Konzepte und bewegungsanalytische Grundlagen des alpinen Schilafs, Snowboardens, Lang- und Eislaufs und/oder der Stocksportarten ▪ Fachdidaktik der Sporttage bzw. Projekttag ▪ Neue Trends im Wintersport ▪ Methodische Vermittlungskonzepte ▪ Sicherheitsstandards und Risikomanagement im Wintersport ▪ Analyse von Material- und Sportgeräteentwicklung im Hinblick auf den Einsatz im Schulsport ▪ Erlebnis- und erfahrungsorientierte Konzepte in der Outdoorpädagogik. | | | | |
| Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: | | | | |
| Die Studierenden können ... | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Zusammenhänge zwischen gesundheitsrelevanten anatomisch- physiologischen Grundlagen des Herz-Kreislauf- und Atmungssystems und Bewegung erkennen. ▪ muskuläre Dysbalancen erkennen und Korrekturmaßnahmen setzen. ▪ mindestens eine Wintersportart theoriegeleitet praktisch vermitteln. ▪ durch Selbsterfahrung Trends im Wintersport einschätzen und sich kritisch damit auseinandersetzen. ▪ die Gefahren und Risiken im Wintersport einschätzen und daraus Handlungsstrategien entwickeln. ▪ beim Kauf von Sportgeräten beratend zur Seite stehen. ▪ relevante Strukturen im Outdoorbereich für soziodynamische Prozesse einsetzen. ▪ exemplarisch Sequenzen mindestens einer Wintersportart demonstrieren. | | | | |

Literatur:

Wörndle, W: Carven: Der Österreichische Schilehrweg, Skriptum 2004

Gschwendter, G: Schilaulf, Skriptum PH OÖ 2006

Aktuelle Literatur nach Maßgabe der/des Vortragenden

Weitere Literaturhinweise im Lehrveranstaltungsprofil im PH-Online (<https://www.ph-online.ac.at>)**Lehr- und Lernformen:**

SE, UE, Recherchen, Analysen, praktische Übungen, Literaturstudium; Einzel-/Partner-/Teamarbeit

Leistungsnachweise:

Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen: mündliche, schriftliche und praktische Leistungsnachweise gemäß § 19 und den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile nach der zweistufigen Notenskala (<https://www.ph-online.ac.at>)

- Mit Erfolg teilgenommen
Voraussetzungen:
- festgelegte Anwesenheit oder Nachweis der Kenntnisse über das begründet Versäumte
- erfolgreiche Erledigung von Arbeitsaufträgen im Rahmen der Individualphase für das Portfolio
- Ohne Erfolg teilgenommen

Sprache(n):

Deutsch

| BWS 2 | Studienfachbereiche ECTS-Credits | | | | Art LVA | Semester- wochenstunden à 45 Min. | | Echtstunden à 60 Min. | | ECTS-Credits |
|--|-------------------------------------|-------------|----|----|--------------|---|--|---|---------------------------|--------------|
| | HW | FW/FD | SP | ES | | Präsenzstudienanteile | Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG | Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG) | Unbetreutes Selbststudium | |
| PM | | | | | VO/SE/UE/... | | | | | |
| Wintersport unter den Aspekten der erlebnis- und gesundheitsorientierten Bewegungshandlungen – polysportive Ausbildung | | | | | | | | | | |
| Fachwissenschaften | | 1,00 | | | SE | 1,0 | 0,00 | 12,0 | 13,0 | 1,00 |
| Fachdidaktik | | 2,00 | | | SE | 1,0 | 0,00 | 12,0 | 38,0 | 2,00 |
| Fachdidaktik praktisch-methodische Studien | | 3,00 | | | ÜE | 2,5 | 0,00 | 30,0 | 45,0 | 3,00 |
| Summen | | 6,00 | | | | 4,5 | 0,00 | 54,0 | 96,0 | 6,00 |

Pädagogische Hochschule Steiermark

Lehrgang Zusätzliche Lehrbefähigung Bewegung und Sport im Bereich der Berufsschulpädagogik

| Modulbeschreibung | | | | |
|---|------------------|---|--------------------|-------------------|
| Kurzzeichen: BWS 3 | | Modulthema: Spielerische, gestaltende und darstellende Bewegungshandlungen | | |
| Lehrgang: Bewegung und Sport | | Modulverantwortliche/r: N.N. | | |
| Semester: 3. | | | ECTS-Credits: 6 | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebots: Einmal im Semester | | Niveaustufe (Studienabschnitt): ----- | | |
| Kategorie: | | | | |
| Pflichtmodul | Wahlpflichtmodul | Wahlmodul | Basismodul | Aufbaumodul |
| X | | | | X |
| Verbindung zu anderen Modulen: | | | | |
| Bei lehrgangsansübergreifenden Modulen: | | | | |
| Studienkennzahl: | | Lehrgangstitel: | | Modulkurzzeichen: |
| Voraussetzungen für die Teilnahme: Modul 1; positive Absolvierung der Diagnoseveranstaltung | | | | |
| Bildungsziele: | | | | |
| Die Studierenden ... | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ erwerben die Fähigkeit psychologische, soziologische und pädagogische Konzepte des Sports im Unterricht umzusetzen. ▪ lernen große und kleine Spiele organisatorisch, konzeptionell und didaktisch-methodisch vor- und aufzubereiten. ▪ kennen Sport- und Bewegungsveranstaltungen mit vorwiegend spielerischem Schwerpunkt. ▪ kennen, entwickeln, gestalten, rhythmisieren und präsentieren kreative Bewegungsformen. | | | | |
| Bildungsinhalte: | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Psychologische, soziologische und pädagogische Konzepte des Sports ▪ Organisations- und Trainingskonzepte der Spiele ▪ Spezielle Fachdidaktik der großen und kleinen Spiele ▪ Planung, Organisation und Durchführung von Schulsportevents mit vorwiegend spielerischem Schwerpunkt ▪ Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen (z.B. Basketball, Fußball, Handball, Volleyball, ...) ▪ Konzepte alternativer Spielformen ▪ Spielformen in traditionellen Sportarten ▪ Gestaltende und darstellende Bewegungsformen | | | | |
| Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: | | | | |
| Die Studierenden können ... | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ psychologische, soziologische und pädagogische Konzepte des Sports im Unterricht umsetzen. ▪ Spiele organisatorisch und konzeptionell vor- und aufbereiten. ▪ die großen und kleinen Spiele methodisch-didaktisch aufbauen. ▪ Sport- und Bewegungsveranstaltungen mit vorwiegend spielerischem Schwerpunkt planen, organisieren und durchführen. ▪ Bewegungsformen kreativ entwickeln, gestalten, rhythmisieren und präsentieren. | | | | |
| Literatur: | | | | |
| Gschwendtner, G: Ballsportarten (Volleyball, Handball, Fußball, Badminton) Skriptum PH Stmk. Aktuelle Literatur nach Maßgabe der/des Vortragenden Weitere Literaturhinweise im Lehrveranstaltungsprofil im PH-Online (https://www.ph-online.ac.at) | | | | |
| Lehr- und Lernformen: | | | | |
| SE, UE; Literaturstudium, Projektarbeit, Präsentation, Einzel-/Partner-/Teamarbeit | | | | |

Leistungsnachweise:

Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen: mündliche, schriftliche und praktische Leistungsnachweise gemäß § 19 und den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile nach der zweistufigen Notenskala
(<https://www.ph-online.ac.at>)

- Mit Erfolg teilgenommen
Voraussetzungen:
 - festgelegte Anwesenheit oder Nachweis der Kenntnisse über das begründet Versäumte
 - erfolgreiche Erledigung von Arbeitsaufträgen im Rahmen der Individualphase für das Portfolio
- Ohne Erfolg teilgenommen

Sprache(n):

Deutsch

| BWS 3 | Studienfachbereiche ECTS-Credits | | | | Art LVA | Semester- wochenstunden à 45 Min. | | Echtstunden à 60 Min. | | ECTS-Credits |
|---|-------------------------------------|-------------|-------------|----|--------------|---|--|---|---------------------------|--------------|
| | HW | FW/FD | SP | ES | | Präsenzstudienanteile | Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG | Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG) | Unbetreutes Selbststudium | |
| PM | | | | | | | | | | |
| Spielerische, gestaltende und darstellende Bewegungshandlungen | HW | FW/FD | SP | ES | VO/SE/UE/... | | | | | |
| Fachwissenschaften | | 2,50 | | | SE | 1,5 | 0,00 | 18,0 | 44,5 | 2,50 |
| Fachdidaktik | | 0,50 | | | SE | 0,4 | 0,00 | 4,8 | 7,7 | 0,50 |
| Fachdidaktik praktisch-methodische Studien | | 1,00 | | | ÜE | 0,6 | 0,00 | 7,2 | 17,8 | 1,00 |
| Schulpraktische Studien | | | 2,00 | | ÜE | 1,0 | 0,00 | 12,0 | 38,0 | 2,00 |
| Summen | | 4,00 | 2,00 | | | 3,5 | 0,00 | 42,0 | 108,0 | 6,00 |

Pädagogische Hochschule Steiermark

Lehrgang Zusätzliche Lehrbefähigung Bewegung und Sport im Bereich der Berufsschulpädagogik

Modulbeschreibung

| | | | | |
|--|------------------|---|------------|--------------------------|
| Kurzzeichen: | | Modulthema: | | |
| BWS 4 | | Könnens-, leistungs- und gesundheitsorientierte Bewegungshandlung | | |
| Lehrgang: | | Modulverantwortliche/r: | | |
| Bewegung und Sport | | N.N. | | |
| Semester: | | ECTS-Credits: | | |
| 4. | | 6 | | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebots: | | Niveaustufe (Studienabschnitt): | | |
| Einmal im Semester | | ----- | | |
| Kategorie: | | | | |
| Pflichtmodul | Wahlpflichtmodul | Wahlmodul | Basismodul | Aufbaumodul |
| X | | | | X |
| Verbindung zu anderen Modulen: | | | | |
| | | | | |
| Bei lehrgangsansübergreifenden Modulen: | | | | |
| Studienkennzahl: | | Lehrgangstitel: | | Modulkurzzeichen: |
| | | | | |
| Voraussetzungen für die Teilnahme: | | | | |
| Modul 1; positive Absolvierung der Diagnoseveranstaltung | | | | |
| Bildungsziele: | | | | |
| Die Studierenden ... | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ erwerben die Fähigkeit, auf Grund physiologischer Erkenntnisse den Unterricht adäquat zu planen und zu steuern. ▪ lernen Bewegung auf Grund biomechanischer Gesichtspunkte zu analysieren und zu korrigieren. ▪ erwerben die Fähigkeit, Trainingssequenzen und Trainingspläne zu erstellen sowie Wettkämpfe durchzuführen. ▪ kennen mentale Steuerungsmechanismen zur Leistungssteigerung. ▪ erwerben das Wissen zur fertigkeiten- und leistungsoptimierenden Trainingsplanung in der Praxis. ▪ lernen fertigkeitenorientierte Konzepte im Turnen, in der Leichtathletik, im Schwimmen und in den großen Spielen umzusetzen. ▪ kennen Verfahren der Leistungsdiagnostik und werden befähigt deren Testergebnisse zu interpretieren. ▪ erwerben das Wissen über mentale und gesundheitsfördernde Strategien im Sport um diese zur Gesundheitsprophylaxe einzusetzen. | | | | |
| Bildungsinhalte: | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Physiologie unter dem Aspekt der Leistungssteigerung ▪ Spezielle Bewegungslehre unter dem Prinzip der Leistungsoptimierung ▪ Trainingswissenschaft und Trainingsplanung ▪ Konzepte zum Training der koordinativen Fähigkeiten, der Ausdauer, der Kraft und der Beweglichkeit ▪ Sportpsychologische Aspekte zur Leistungssteigerung ▪ Spezielle didaktische Modelle zur fertigkeiten- und leistungsoptimierenden Trainingsplanung ▪ Organisation und Durchführung von Schulsportveranstaltungen ▪ Können, Leisten und Vermitteln turnerischer, leichtathletischer und sportspielerischer Bewegungshandlungen ▪ Testinstrumente und Diagnoseverfahren für die Ist-Zustands-Analyse körperlicher Fitness ▪ Durchführung von Diagnoseverfahren ▪ Mentale Komponenten der Gesundheitsprophylaxe | | | | |

Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:

Die Studierenden ...

- können auf Grund physiologischer Erkenntnisse den Unterricht adäquat planen und steuern.
- können die Bewegung auf Grund biomechanischer Gesichtspunkte analysieren und korrigieren.
- können Trainingssequenzen und Trainingspläne erstellen.
- kennen mentale Steuerungsmechanismen zur Leistungssteigerung.
- können das Wissen über fertigkeit- und leistungsoptimierende Trainingsplanung in die Praxis umsetzen.
- können Wettkämpfe durchführen.
- können fertigkeitorientierte Konzepte im Turnen, in der Leichtathletik, im Schwimmen und in den großen Spielen umsetzen.
- kennen Verfahren der Leistungsdiagnostik und können deren Testergebnisse interpretieren.
- Können das Wissen über mentale und gesundheitsfördernde Strategien im Sport zur Gesundheitsprophylaxe einsetzen.

Literatur:

Aktuelle Literatur nach Maßgabe des/r Vortragenden

Weiterführende Literaturangaben im Lehrveranstaltungsprofil im PH Online (<https://www.ph-online.ac.at>)

Lehr- und Lernformen:

SE, ÜE; Literaturstudium, Projektarbeit, Analysen und Diagnosen, Einzel-/Partner-/Teamarbeit

Leistungsnachweise:

Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen: mündliche, schriftliche und praktische Leistungsnachweise gemäß § 19 und den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile nach der zweistufigen Notenskala (<https://www.ph-online.ac.at>)

- Mit Erfolg teilgenommen
Voraussetzungen:
 - festgelegte Anwesenheit oder Nachweis der Kenntnisse über das begründet Versäumte
 - erfolgreiche Erledigung von Arbeitsaufträgen im Rahmen der Individualphase für das Portfolio
- Ohne Erfolg teilgenommen

Sprache(n):

Deutsch

| BWS 4 | Studienfachbereiche ECTS-Credits | | | | Art LVA | Semester- wochenstunden à 45 Min. | | Echtstunden á 60 Min. | | ECTS-Credits |
|---|-------------------------------------|-------------|-------------|----|--------------|---|--|---|---------------------------|--------------|
| | HW | FW/FD | SP | ES | | Präsenzstudienanteile | Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG | Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG) | Unbetreutes Selbststudium | |
| Könnens-, leistungs- und gesundheitsorientierte Bewegungshandlung | | | | | VO/SE/UE/... | | | | | |
| Fachwissenschaften | | 1,50 | | | SE | 1,0 | 0,00 | 12,0 | 25,5 | 1,50 |
| Fachdidaktik | | 1,00 | | | SE | 0,5 | 0,00 | 6,0 | 19,0 | 1,00 |
| Fachdidaktik praktisch-methodische Studien | | 1,50 | | | ÜE | 1,0 | 0,00 | 12,0 | 25,5 | 1,50 |
| Schulpraktische Studien | | | 2,00 | | ÜE | 1,0 | 0,00 | 12,0 | 38,0 | 2,00 |
| Summen | | 4,00 | 2,00 | | | 3,5 | 0,00 | 42,0 | 108,0 | 6,00 |

Pädagogische Hochschule Steiermark

Lehrgang Zusätzliche Lehrbefähigung Bewegung und Sport im Bereich der Berufsschulpädagogik

Modulbeschreibung

| | | | | |
|--|------------------|--|----------------------|--------------------------|
| Kurzzeichen: | | Modulthema: | | |
| BWS 5 | | Sommersport unter den Aspekten der erlebnis- und gesundheitsorientierten Bewegungshandlungen | | |
| Lehrgang: | | Modulverantwortliche/r: | | |
| Bewegung und Sport | | N.N. | | |
| Semester: | | | ECTS-Credits: | |
| 5. | | | 6 | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebots: | | Niveaustufe (Studienabschnitt): | | |
| Einmal im Semester | | ----- | | |
| Kategorie: | | | | |
| Pflichtmodul | Wahlpflichtmodul | Wahlmodul | Basismodul | Aufbaumodul |
| X | | | | X |
| Verbindung zu anderen Modulen: | | | | |
| | | | | |
| Bei lehrgangsausübergreifenden Modulen: | | | | |
| Studienkennzahl: | | Lehrgangstitel: | | Modulkurzzeichen: |
| | | | | |
| Voraussetzungen für die Teilnahme: | | | | |
| Zeugnis über einen 16-stündigen Erste Hilfe Kurs bzw. einen achtstündigen Auffrischkurs (nicht älter als fünf Jahre); Absolvierung der Module 2, 3 und 4 Helferschein oder Retterschein | | | | |
| Bildungsziele: | | | | |
| Die Studierenden ... | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ erwerben die Fähigkeit, die Sommersportarten theoriegeleitet praktisch zu vermitteln. ▪ lernen durch Selbsterfahrung, Trends im Sommersport einzuschätzen und sich kritisch damit auseinanderzusetzen. ▪ lernen die Gefahren und Risiken im Sommersport einzuschätzen und daraus Handlungsstrategien zu entwickeln. ▪ erwerben die Fähigkeit relevante Strukturen im Outdoorbereich für sozialdynamische Prozesse einzusetzen. ▪ werden befähigt, exemplarisch Sequenzen der genannten Sommersportarten zu demonstrieren. ▪ erwerben das Wissen, um Ernährungsberatungen durchzuführen. ▪ erwerben die Fähigkeit, die gesundheitsrelevanten Aspekte der (Ausdauer-)Sportarten zu erkennen und diese Erkenntnisse zur Gesundheitsprophylaxe einzusetzen. ▪ reflektieren ihren eigenen Lernzuwachs auf Grund des zu Beginn erstellten individuellen Bildungsplanes. ▪ kennen Evaluations- und Reflexionsmethoden zur Evaluierung und Reflexion des Unterrichts und wenden diese an. ▪ erstellen eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich Bewegung und Sport. | | | | |
| Bildungsinhalte: | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Theoretische und praktische Grundlagen des Sommersportarten ▪ Methodische Konzepte und bewegungsanalytische Grundlagen des Bergsports, der sozial-kooperativen Spiele, der Wassersportarten, sowie der Gleit- und Rollsportarten ▪ Neue Trends im Sommersport ▪ Methodische Vermittlungskonzepte ▪ Fachdidaktik der Sporttage bzw. Projektstage ▪ Sicherheitsstandards und Risikomanagement im Sommersport ▪ Analyse von Material- und Sportgeräteentwicklung im Hinblick auf den Einsatz im Schulsport ▪ Erlebnis- und erfahrungsorientierte Konzepte in der Outdoorpädagogik ▪ Gesunde Ernährung ▪ Ausgewählte (Ausdauer-)Sportarten ▪ Evaluation und Reflexion auf Grund des individuellen Bildungsplanes unter Einbeziehung des Portfolios. Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit. | | | | |
| Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: | | | | |
| Die Studierenden können ... | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Sommersportarten theoriegeleitet praktisch vermitteln. ▪ durch Selbsterfahrung Trends im Sommersport einschätzen und sich kritisch damit auseinandersetzen. ▪ die Gefahren und Risiken im Sommersport einschätzen und daraus Handlungsstrategien entwickeln. ▪ beim Kauf von Sportgeräten beratend zur Seite stehen. ▪ relevante Strukturen im Outdoorbereich für sozialdynamische Prozesse einsetzen. | | | | |

- exemplarisch Sequenzen der genannten Sommersportarten demonstrieren.
- Ernährungsberatungen durchführen.
- die gesundheitsrelevanten Aspekte der (Ausdauer-)Sportarten erkennen und zur Gesundheitsprophylaxe einsetzen.
- Können wissenschaftliche Texte aus dem Fachbereich analysieren und interpretieren und daraus Ideen für den eigenen Unterricht ableiten.
- Können wissenschaftliche Arbeiten aus dem Bereich Bewegung und Sport erstellen, evaluieren und präsentieren.

Literatur:

Aktuelle Literatur nach Maßgabe des/r Vortragenden
 Weiterführende Literaturangaben im Lehrveranstaltungsprofil im PH Online (<https://www.ph-online.ac.at>)

Lehr- und Lernformen:

SE, ÜE; Literaturstudium, wissenschaftliches Arbeiten, Demonstrationen, Risikoanalyse; Einzel-/Partner-/Teamarbeit

Leistungsnachweise:

Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen: mündliche, schriftliche und praktische Leistungsnachweise gemäß § 19 und den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile nach der zweistufigen Notenskala (<https://www.ph-online.ac.at>)

- Mit Erfolg teilgenommen
 Voraussetzungen:
 - festgelegte Anwesenheit oder Nachweis der Kenntnisse über das begründet Versäumte
 - erfolgreiche Erledigung von Arbeitsaufträgen im Rahmen der Individualphase für das Portfolio
- Ohne Erfolg teilgenommen

Die Beurteilung der Abschlussarbeit erfolgt nach der fünfteiligen Notenskala. Weitere Details siehe § 32 dieses Curriculums.

Sprache(n):

Deutsch

| BWS 5 | Studienfachbereiche ECTS-Credits | | | | Art LVA | Semester- wochenstunden à 45 Min. | | Echtstunden à 60 Min. | | ECTS-Credits |
|---|-------------------------------------|-------------|----|----|--------------|---|--|---|------------------------------|--------------|
| | HW | FW/FD | SP | ES | | Präsenzstudienanteile | Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG | Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG) | Unbetreutes Selbststudium | |
| PM | | | | | VO/SE/UE/... | | | | | |
| Sommersport unter den Aspekten der erlebnis- und gesundheitsorientierten Bewegungshandlungen | | | | | | | | | | |
| Fachwissenschaften | | 1,00 | | | SE | 1,0 | 0,00 | 12,0 | 13,0 | 1,00 |
| Fachdidaktik | | 0,50 | | | SE | 0,5 | 0,00 | 6,0 | 6,5 | 0,50 |
| Fachdidaktik praktisch-methodische Studien | | 1,50 | | | ÜE | 1,5 | 0,00 | 18,0 | 19,5 | 1,50 |
| Wissenschaftliche Arbeit | | 3,00 | | | SE | 0,5 | 0,00 | 6,0 | 69,0 | 3,00 |
| Summen | | 6,00 | | | | 3,5 | 0,00 | 42,0 | 108,0 | 6,00 |

§ 16 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den fünfsemestrigen Lehrgang „Zusätzliche Lehrbefähigung Bewegung und Sport im Bereich der Berufsschulpädagogik“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß § 35 Z 3 HG.

§ 17 Informationspflicht

(1) Informationspflicht zu Lehrveranstaltungen:

Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten jedes Studienseesters nachweislich in schriftlicher Form (Lehrveranstaltungsprofil) über

- a. die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele der jeweiligen Lehrveranstaltung und ggf. den Stellenwert im Modul,
- b. die Anwesenheitsverpflichtung der Studierenden bei den Lehrveranstaltungen,
- c. die Anmeldeerfordernisse zu Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien
- d. und die Art und Weise sowie den Umfang allfälliger betreuter Selbststudienanteile gem. § 37 HG 2005 sowie unbetreuter Selbststudienanteile und die Beurteilungskriterien derselben mit den entsprechenden Erklärungen und Begründungen

zu informieren.

(2) Informationspflicht zur Modularisierung:

Die Lehrgangsführung hat die Studierenden über die zusätzlich im Rahmen des unbetreuten Selbststudiums zu erbringenden Arbeiten für die Abschlüsse der einzelnen Module nachweislich zu informieren und ebenso über die notwendigen Bestimmungen des Abschlussmoduls und den Lehrgangsabschluss betreffend.

§ 18 Anmeldeerfordernisse

Studierende müssen sich gemäß dem von der Lehrgangsführung bekannt gegebenen bzw. dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeverfahren

- 1) für alle Lehrveranstaltungen
- 2) Prüfungen über Lehrveranstaltungen
- 3) bzw. den Lehrgangsabschluss

anmelden.

§ 19 Modulabschluss

- (1) Der positive Abschluss eines Moduls setzt je nach den Angaben in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der einzelnen Modulbeschreibungen
 - a. erfolgreiche Absolvierung des Moduls gemäß den §§ 20 bis 22 und
 - b. die positive Beurteilung der in den jeweiligen Modulen zusätzlich zu erbringenden Arbeiten voraus.
- (2) Ist die zusätzlich zu erbringende Arbeit ein Portfolio, eine Online-Lerneinheit, ein E-Portfolio, eine Projektdokumentation, ein Forschungsportfolio oder ein Projekthandbuch, so gilt:

Der Umfang der Arbeit hat den genannten Arbeitsstunden im Selbststudium zu entsprechen. Die geforderten Leistungen müssen den Studierenden vom Modulverantwortlichen vor Beginn des Moduls schriftlich bekannt gegeben werden.

- (3) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG 2005, sowie § 4 Abs. 5 HCV 2006 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 20 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung

- (1) Bei Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung mit Übung besteht für den Anteil der Übung eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 80 vH. Wird diese Anwesenheitsverpflichtung um max. 25 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen der Lehrgangsleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (2) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nach der fünfstufigen Notenskala (§ 25 Abs. 3 und 4).
- (3) Prüfungen über Lehrveranstaltungen der o.g. Typen sind bei der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter in der von ihr/ihm bekannt gegebenen Form (schriftlich, mündlich, praktisch) abzulegen. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat mindestens drei Prüfungstermine bis zum Ende des auf den Abschluss der Lehrveranstaltung folgenden Studiensemesters anzubieten.

§ 21 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft

- (1) Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 80 vH.
- (3) Für das begründet Versäumte hat der/die Studierende als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß zu erbringen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die

Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einverständnis mit der Lehrgangsleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.

- (4) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die positive Beurteilung durch „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“, sofern keine andere Form der Leistungsbeurteilung für eine einzelne konkrete Lehrveranstaltung in den Modulbeschreibungen festgelegt ist.
- (5) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Leitung der Organisationseinheit und die (hochschul-)Lehrgangskoordination umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.
- (6) Bei negativer Beurteilung der Leistungen der Lehrveranstaltungen, die dem Fachbereich der Schulpraktischen Studien zuzuordnen sind, ist die/der Studierende berechtigt, die Lehrveranstaltung gem. § 59 Abs. 2 Z 6 HG 2005 einmal zu wiederholen. Bei negativer Beurteilung der Leistungen der Lehrveranstaltungen, die nicht dem Fachbereich der Schulpraktischen Studien zuzuordnen sind, ist die/der Studierende gem. § 43 Abs. 5 HG 2005 berechtigt, die Lehrveranstaltung drei Mal zu wiederholen. Wird auch die letzte zulässige Wiederholung nicht erfolgreich abgelegt, dann gilt das Studium gem. § 59 Abs. 2 Z 4 bzw. Z 6 HG 2005 als vorzeitig beendet.

§ 22

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion

- (1) Bei diesen Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine durchgehende Anwesenheitsverpflichtung (100 vH).
- (2) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die positive Beurteilung durch „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“, sofern keine andere Form der Leistungsbeurteilung für eine einzelne konkrete Lehrveranstaltung in den Modulbeschreibungen festgelegt ist.
- (3) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Leitung der Organisationseinheit und die (Hochschul-)Lehrgangskoordination umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.
- (4) Bei negativer Beurteilung der Leistungen der Lehrveranstaltungen, die dem Fachbereich der Schulpraktischen Studien zuzuordnen sind, ist die/der Studierende berechtigt, die Lehrveranstaltung gem. § 59 Abs. 2 Z 6 HG 2005 einmal zu wiederholen. Bei negativer Beurteilung der Leistungen der Lehrveranstaltungen, die nicht dem Fachbereich der Schulpraktischen Studien zuzuordnen sind, ist die/der Studierende berechtigt, die Lehrveranstaltung gem. § 43 Abs. 5 HG 2005 drei Mal zu wiederholen. Wird auch die letzte zulässige Wiederholung nicht erfolgreich abgelegt, dann gilt das Studium gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 bzw. Z 6 HG 2005 als vorzeitig beendet.

§ 23

Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Curriculums

- (1) Vorlesungen (V): Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch den Vortrag der/des Lehrenden erfolgt.
- (2) Seminare (S): Seminare dienen der Vertiefung in Teilbereiche eines Studienfaches und seiner Methoden sowie dem Erwerb der Fähigkeit, eigenständig verfasste Gedanken zu präsentieren und zu diskutieren.

- (3) Übungen (U): Dies sind Lehrveranstaltungen, in denen Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden.
- (4) Exkursionen (E): Exkursionen ermöglichen eine praxisbezogene Auseinandersetzung mit den Aspekten des jeweiligen pädagogischen Fachbereichs. Lehrende und Studierende kooperieren in der Vorbereitung, Planung, Durchführung und Auswertung der Lehrveranstaltung.
- (5) Arbeitsgemeinschaften (A): Sie dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen.
- (6) Praktika (P): Praktika werden direkt in externen Einrichtungen durchgeführt. Sie passen inhaltlich zu der inhaltlich eigenen Studienrichtung und bauen auf die bisherigen Studieninhalte auf. So soll es den Studierenden möglich sein, die notwendigen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln.
- (7) Tutorien (T): Tutorien sind lehrveranstaltungsbegleitende Betreuungen, die von Lehrenden und/oder dazu qualifizierten Studierenden geleitet werden.
- (8) Mentoren (M): Diese Form der lehrveranstaltungsbegleitenden Betreuung dient der Förderung der persönlichen und beruflichen Entwicklung der/des Studierenden durch einen erfahrenen und qualifizierten Kollegen/eine erfahrene und qualifizierte Kollegin des jeweiligen Fachgebietes.
- (9) Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung (F): Lehrveranstaltungen der Typen Vorlesung, Seminar, Übung (ausgenommen aus dem Studienfachbereich „Schulpraktische Studien“ gemäß § 6 HCV 2006) und Arbeitsgemeinschaften können Fernstudienelemente enthalten. Sie dienen der individuellen, zeitlich und örtlich unabhängigen Bearbeitung von Lehrinhalten, die in einer elektronischen Lernumgebung angeboten werden können.

§ 24

Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

- (1) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
- (2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern im Rahmen der Abschlussarbeit wird auf die Bestimmungen in § 32 dieser Prüfungsordnung verwiesen.
- (3) Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die bei kommissionellen Modulprüfungen und Abschlussprüfungen von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ für studienrechtliche Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt werden. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 44 HG 2005 verwiesen.
- (4) Die Mitglieder einer Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der/dem Studierenden jedenfalls zu erläutern und auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens 6 Jahre, bei abschließenden Prüfungen mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- (5) Jedes Mitglied einer Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 25 Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- (2) Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 Abs. 3 HG 2005 mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (4) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- (5) Bei der Heranziehung der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen.

§ 26 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Prüfungen über die Lehrveranstaltungen im Sinne der §§ 20 – 22 können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und sollen spätestens am Ende des darauffolgenden Studiensemesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Lehrgangslitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der Pädagogischen Hochschule.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission, in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 ist das Ergebnis einer mündlichen Prüfung der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Erfassung von Ergebnissen in PH-Online hat innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.

- (4) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (5) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

§ 27

Anrechnung von Prüfungsantritten

Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:

- die negative Beurteilung einer Prüfung
- der Abbruch nach Übernahme der Prüfungsaufgaben, sofern der/die Studierende nicht durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der Fortsetzung der Prüfung gehindert war
- die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel

§ 28

Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist.
Bei negativer Beurteilung der Schulpraktischen Studien durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ steht der/dem Studierenden gemäß § 59 Abs. 2 Z 6 HG 2005 nur eine einmalige Wiederholung zu.
Die Prüfungskommission wird von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ für studienrechtliche Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei unter Berücksichtigung des Abs. 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 bzw. Z 6 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen. Wird auch die letzte zulässige Wiederholung nicht erfolgreich abgelegt, dann gilt das Studium gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 bzw. Z 6 HG 2005 als vorzeitig beendet.

§ 29

Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (siehe § 44 Abs. 1 HG 2005).

- Für die Nichtigerklärung von Beurteilungen finden die folgenden Bestimmungen des § 45 HG 2005 Anwendung:
Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
- Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.

(2) Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

§ 30

Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrgangs

Für dieses Curriculum sind keine näheren Bestimmungen vorgesehen.

§ 31

Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine eigenständige Arbeit im Sinne einer berufsbezogenen Projektarbeit, die während des 4. und 5. Semesters auf der Basis der Inhalte der Module und nach wissenschaftlichen Grundsätzen bzw. gemäß den bekannt gemachten Richtlinien der Lehrgangsführung zu erstellen ist. Sie umfasst eine Workload von insgesamt 3 ECTS-Credits/75 Arbeitsstunden.
- (2) Abschlussarbeiten sind Einzelarbeiten. Mehrere Abschlussarbeiten können zueinander in einem fachlichen Zusammenhang stehen, jedoch müssen die Bearbeitung und die Beurteilung fachlich in einem Zusammenhang stehender Abschlussarbeiten unabhängig voneinander erfolgen können.

§ 32

Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit mit Präsentation

- (1) Die zuständige Leitung der Organisationseinheit legt die Termine für die Anmeldung zur Abschlussarbeit und den Zeitraum des Verfassens der Abschlussarbeit fest. Die/der Studierende hat sich entsprechend der Terminfestsetzung rechtzeitig zur Abschlussarbeit bzw. zur Präsentation bei der Leitung der Organisationseinheit anzumelden.
- (2) Die Themenfindung erfolgt einvernehmlich zwischen der/dem Studierenden und der Themenstellerin/dem Themensteller. Die Themensteller/innen für die Abschlussarbeit sind die Lehrenden des gewählten Lehrganges. Die/der Studierende hat nach Maßgabe der Möglichkeiten das Recht eine Lehrende/einen Lehrenden zur Themenstellung und Betreuung unter Berücksichtigung seiner/ihrer Belastungsgrenzen auszuwählen. Das Thema ist so zu vereinbaren, dass die Abfassung eine Auseinandersetzung mit berufsfeldbezogenen oder mit praxisrelevanten Aspekten verlangt.
- (3) Thema und Themensteller/in sind der Leitung der Organisationseinheit bis zu dem von ihm/ihr festgelegten Termin schriftlich gemäß den geltenden Formalitäten der Organisationseinheit zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Richtlinien zur Abfassung und Gestaltung der Abschlussarbeit sowie die Beurteilungskriterien sind der/dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen nach der Festlegung des Themas durch die Themenstellerin/den Themensteller der Abschlussarbeit schriftlich mitzuteilen.
- (5) Während der Erstellung der Abschlussarbeit haben die Studierenden das Recht der Betreuung/Beratung durch die Themenstellerin/den Themensteller.
- (6) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 (zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2009) zu beachten.
- (7) Der Termin der Einreichung wird von der zuständigen Leitung der Organisationseinheit festgesetzt. Die Abschlussarbeit ist direkt bei der Themenstellerin/bei dem Themensteller in einfacher gebundener Form und in digitaler als auch in einfacher gebundener Form bei der Lehrgangsführung zur Beurteilung einzureichen unter Beifügung der folgenden eigenhändig unterfertigten Erklärung der/des Studierenden: „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst und dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Abschlussarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt.“

- (8) Die Themenstellerin/der Themensteller übermittelt einen Beurteilungsvorschlag in Form eines schriftlichen Gutachtens innerhalb von 4 Wochen an die Leitung der Organisationseinheit.
- (9) Im Falle einer zu erwartenden negativen Beurteilung ist die Leitung der Organisationseinheit zum frühest möglichen Zeitpunkt darüber zu informieren. Diese bestellt eine weitere Lehrende/einen weiteren Lehrenden zur Begutachtung. Die beiden Begutachter/innen übermitteln je einen Beurteilungsvorschlag in Form eines schriftlichen Gutachtens innerhalb von vier Wochen an die Leitung der Organisationseinheit.
- (10) Die Abschlussarbeit ist zu dem von der Leitung der Organisationseinheit festgesetzten Termin zu präsentieren. Die Mitglieder der Prüfungskommission der Abschlusspräsentation werden von der zuständigen Leitung der Organisationseinheit bestellt. Diese Kommission hat mindestens drei Prüfer/innen zu umfassen, darunter den/die Themensteller/in der Abschlussarbeit und, sollte Abs. 9 zur Anwendung kommen, ebenso den/die zusätzlich bestellte/n Lehrende/n.
- (11) Die Mitglieder der Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (12) Die Benotung erfolgt unter Berücksichtigung des schriftlichen Beurteilungsvorschlags gem. Abs. (8) bzw. der schriftlichen Beurteilungsvorschläge gem. Abs. (9). Die Mitglieder sind angehalten mit der/dem Studierenden in einen kritischen bzw. reflexiven Diskurs über die Abschlussarbeit einzutreten.
- (13) Bei negativer Beurteilung der Abschlussarbeit mit Präsentation kann die gesamte Leistung dreimal wiederholt werden.

§ 33

Abschluss des Lehrganges

Der (Hochschul)Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module und die Abschlussarbeit mit Präsentation positiv abgeschlossen wurden, wobei die doppelte Mindeststudiendauer nicht überschritten werden darf gemäß § 59 Abs. 2 Z. 5. Nach Abschluss des (Hochschul)Lehrganges ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszugnis auszustellen. Bei einer Unterbrechung der Teilnahme am (Hochschul)Lehrgang kann ein erfolgreicher Abschluss nicht garantiert werden.

Teil V:
Schlussbemerkungen

§ 34
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1.10.2012 in Kraft.

Teil VI: Begutachtungsverfahren

§ 35 Begutachtungsverfahren

Gemäß § 42 Abs. 4 HG 2005 sind die Curricula vor der Erlassung durch die Studienkommission einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Die Curricula werden den eingebundenen Behörden und Institutionen über E-Mail bekannt gemacht mit dem Hinweis auf den jeweiligen Link zur Website der PHSt, auf der die Dokumente für den angegebenen Zeitraum abrufbar sind. Diese Bekanntmachung enthält den Begutachtungszeitraum (Dauer: vierzehn Tage) und den Vermerk, dass nach Ablauf dieser Frist Bedenkenfreiheit angenommen wird.

§ 36 Eingebundene Institutionen und Personen

Landesschulrat für Steiermark

§ 37 Ergebnisse

Nach dem Abschluss des Begutachtungsverfahrens mit 30.01.2012 stellt die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark zusammenfassend fest, dass für den (Hochschul)Lehrgang dieses Curriculums Bedenkenfreiheit angenommen werden kann.

§ 39

Eignungsfeststellung (Diagnoseveranstaltung) für den Lehrgang
Bewegung und Sport, Berufsschulpädagogik**Nachweis der körperlich-motorischen Eignung**

Autor: Mag. Wolfgang Braunauer, PH Wien

Die Kandidat/innen haben den sportmotorischen Test zum Nachweis der körperlich-motorischen Eignung positiv abgeschlossen, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:

Erreichen eines Minimal-Gesamtpunktwertes: mind. 15 von 30 Punkten (50%).

Erfüllung der Minimalleistungen in jedem Einzeltest: mind. 2 von 10 Punkten (20%).

Testbeschreibung**1. Hindernislauf: Kasten Bumeranglauf****Testanweisung**

Die Versuchsperson startet in Schrittstellung an der Startlinie. Der Parcours (siehe Abb.1) ist im oder gegen den Uhrzeigersinn so rasch wie möglich zu absolvieren. Der Rundlauf beginnt mit dem Umlaufen der Mittelstange, Sprung über eine Hürde und unmittelbares Durchkriechen derselben. Danach geht es wieder um die Mittelstange und über den Kasten. Erneut geht es wieder um die Mittelstange und zum letzten Sprung über die Hürde und anschließendem Durchkriechen derselben. Nach Umlaufen der Mittelstange wird die Startziellinie überlaufen und die Zeit gestoppt.

Besondere Hinweise

Ausreichende Erwärmung vor der Testdurchführung ist empfehlenswert. Die Versuchsperson hat die Möglichkeit selbständig die Testbeschreibung auszuprobieren. Die Zeitnehmerin bzw. der Zeitnehmer steht seitlich in Verlängerung der Ziellinie. Der Start erfolgt durch das Kommando: „Fertig – Los!“.

Beim Umwerfen einer Hürde oder der Mittelstange ist der Versuch ungültig. In diesem Fall und beim nicht Erreichen der Mindestpunktzahl darf der Hauptversuch einmal wiederholt werden. Zwischen den Versuchen sollten Pausen bis zur vollständigen Erholung (mindestens 2 min) möglich sein. Die Hürdenhöhe beträgt für Frauen 60 cm und für Männer 70 cm. Der Kasten ist ca. 110 cm hoch. Die Zeitnehmung erfolgt in 1/10 s.

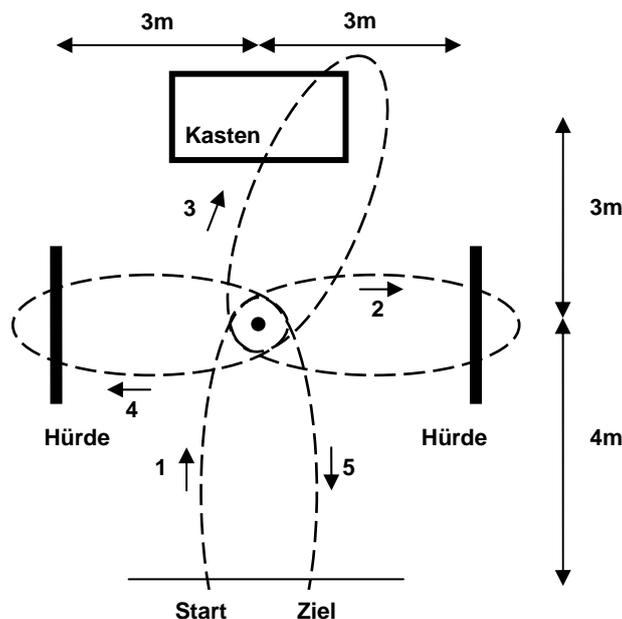


Abb.1: Kasten Bumeranglauf

2. Ballgeschicklichkeitslauf: Tippslalom

Testanweisung

Die Versuchsperson startet in Schrittstellung an der Startlinie und hält einen Handball oder Basketball. Die fünf Markierungskegel (siehe Abb.2) werden hin und retour im Slalom mit einer Hand (Handwechsel möglich) prellend ohne Schrittfehler so rasch wie möglich durchlaufen.

Besondere Hinweise

Ausreichende Erwärmung vor der Testdurchführung ist empfehlenswert. Die Versuchsperson hat die Möglichkeit selbständig die Testbeschreibung auszuprobieren. Die Zeitnehmerin bzw. der Zeitnehmer steht seitlich in Verlängerung der Startziellinie. Der Start erfolgt durch das Kommando: „Fertig – Los!“.

Beim Umwerfen eines Markierungskegels ist der Versuch ungültig. In diesem Fall und beim nicht Erreichen der Mindestpunkteanzahl darf der Hauptversuch einmal wiederholt werden. Zwischen den Versuchen sollten Pausen bis zur vollständigen Erholung (mindestens 2 min) möglich sein. Fünf Markierungskegel stehen im Abstand von 1,5 m, der erste ist 2 m von der Startziellinie entfernt. Die Zeitnehmung erfolgt in 1/10 s.

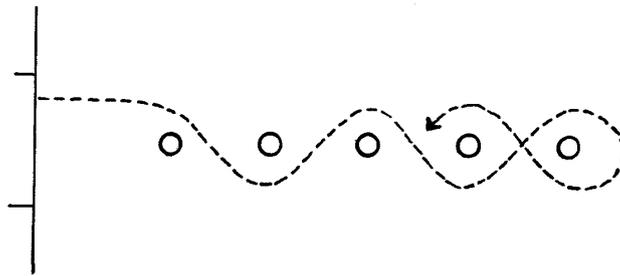


Abb.2: Tippslalom

3. Seilspringen

Testanweisung

Die Versuchsperson startet mit dem Sprungseil hinter dem Körper. Die Arme werden abgewinkelt am Körper gehalten. Die Oberarme liegen am Körper an und die Unterarme zeigen nach außen. Aus den angegebenen Sprungtechniken (siehe Anhang) werden fünf unterschiedliche jeweils 8 Takte im gleichen Rhythmus gesprungen.

Besondere Hinweise

Ausreichende Erwärmung vor der Testdurchführung ist empfehlenswert. Die Versuchsperson hat die Möglichkeit selbständig die Testbeschreibung auszuprobieren. Die Versuchsleiterin bzw. der Versuchsleiter gibt das Startkommando.

Für jede Sprungtechnik werden maximal 2 Punkte vergeben. Für vier korrekt gesprungene Versuche in einer Technik gibt es einen Punkt. Ein Rhythmuswechsel während des Springens oder ein Stillstand zwischen zwei Techniken bedeuten einen Punkt Abzug. Beim nicht Erreichen der Mindestpunkteanzahl darf der Hauptversuch einmal wiederholt werden.

Anhang: Sprungtechniken

Einbeinig:

Laufen auf der Stelle, Knie hochziehen, Ferse vorn - Zehenspitze hinten auf tippen

Beidbeinig:

Schlussprünge seitwärts, Schlussprünge vorwärts/ rückwärts, Grätschen/ Kreuzen der Beine, Schrittsprünge vorw./rückw., Doppeldurchschlag

Armbewegungen und Drehungen:

Kreuzen der Arme, halbe Drehung zum Springen rückwärts, halbe Drehung vom Springen rückwärts zum Springen vorwärts

Punktetabellen

Männer

| Punkte | Hindernislauf in s. | Tippslalom in s. | Seilspringen |
|--------|---------------------|------------------|--------------|
| 10 | 11,0 | 6,0 | 10 |
| 9 | 11,5 | 6,5 | 9 |
| 8 | 12,0 | 7,0 | 8 |
| 7 | 12,5 | 7,5 | 7 |
| 6 | 13,0 | 8,0 | 6 |
| 5 | 13,5 | 8,5 | 5 |
| 4 | 14,0 | 9,0 | 4 |
| 3 | 14,5 | 9,5 | 3 |
| 2 | 15,0 | 10,0 | 2 |
| 1 | 15,5 | 10,5 | 1 |
| 0 | langsamer | langsamer | 0 |

Frauen

| Punkte | Hindernislauf in s. | Tippslalom in s. | Seilspringen |
|--------|---------------------|------------------|--------------|
| 10 | 14,5 | 8,5 | 10 |
| 9 | 15,5 | 9,5 | 9 |
| 8 | 16,0 | 10,0 | 8 |
| 7 | 16,5 | 10,5 | 7 |
| 6 | 17,0 | 11,0 | 6 |
| 5 | 17,5 | 11,5 | 5 |
| 4 | 18,0 | 12,0 | 4 |
| 3 | 18,5 | 12,5 | 3 |
| 2 | 19,0 | 13,0 | 2 |
| 1 | 20,0 | 14,0 | 1 |
| 0 | langsamer | langsamer | 0 |

unter 30 Jahre: GesamtpunktezahI zumindest 15, in jedem Bereich zumindest 2 Punkte

Alterslimits

30 – 35 Jahre: GesamtpunktezahI zumindest 14, in jedem Bereich zumindest 2 Punkte

36 – 40 Jahre: GesamtpunktezahI zumindest 13, in jedem Bereich zumindest 2 Punkte

41 + Jahre: GesamtpunktezahI zumindest 12, in jedem Bereich zumindest 1 Punkt

Für die Altersrechnung zählt der Jahrgang, zu dem das angegebene Alter erreicht wird.

Anmerkung

Die Mindestleistungen bzw. die aktuell gültigen Punktwertungen werden auf der Homepage der PH Steiermark bekannt gemacht.

